

Entscheidungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheidungen

Genugtuungsleistungen bilden ein Äquivalent für seelischen Schmerz und unterliegen nicht der Rückerstattung gemäss § 40 des zürcherischen Armengesetzes. Keine Parteientschädigung im Verwaltungsverfahren.

Frau L. ist von ihrem Ehegatten gerichtlich geschieden und wohnt mit ihren drei Kindern in X. Die Familie wird seit 1967 durch die Gemeinde unterstützt. Bis Ende 1975 erreichte die Unterstützungssumme den Betrag von Fr. 58 072.50, der, da es sich um einen Konkordatsfall handelt, von der Heimatgemeinde und der Wohngemeinde je zur Hälfte getragen wird. Am 28. Juni 1974 ist der älteste Sohn der Frau tödlich verunfallt. Der Unfallverursacher wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes vom 18. Dezember 1974 wegen fahrlässiger Tötung zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt. Seine Haftpflichtversicherung hat vergleichsweise Frau L. als Mutter wegen dieses Todesfalles eine Genugtuungssumme von Fr. 12 000.– zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 7. November 1975 teilt der Anwalt der Frau L. der Fürsorgebehörde X. mit, dass der Frau L. von der Haftpflichtversicherung des Autofahrers eine Genugtuungssumme von Fr. 12 000.– zustehe. Mit gleichem Schreiben forderte der Anwalt die Behörde auf, ihm mitzuteilen, was sie von dieser Summe zurückzufordern gedенke. Am 1. Dezember 1975 beschloss die Fürsorgebehörde X. folgende Verteilung der der Frau L. zustehenden Genugtuungssumme:

- ”1/4 kann Frau L. zur freien Verfügung ausgehändigt werden.
- 2/4 der erwähnten Summe gehen zu Gunsten der Fürsorgegutsverwaltung, d.h. der Betrag kann Frau L. ausbezahlt werden, wir werden demnach die monatlichen Barunterstützungen entsprechend kürzen.
- 1/4 wünschen wir an uns ausbezahlt. Wir werden das Geld anlegen und für eventuelle Berufsausbildung, Kurse usw. von Frau L. nach Schulentlassung ihrer Kinder zurückstellen.“

Gegen diesen Beschluss der Fürsorgebehörde X. erhob der Anwalt von Frau L. mit Eingabe vom 10. Dezember 1975 Beschwerde (recte: Rekurs) mit folgendem Rechtsbegehren:

- ”1. In Aufhebung des Beschlusses der Beschwerdebeklagten vom 1.12.1975 sei der gesamte Betrag von Fr. 12 000.– der Beschwerdeführerin zur freien Verfügung zu überlassen.
- 2. Die Beschwerdebeklagte trage die o/e Kosten des Verfahrens.“

Mit Vernehmlassung vom 2. Februar 1976 teilt die Fürsorgebehörde X. dem Bezirksrat mit, dass sie nach wie vor an ihrem Beschluss vom 1. Dezember 1975 festhalte.

Der Bezirksrat zieht in Erwägung:

Die Rekurrentin lässt ausführen, dass das Institut der Genugtuung gemäss Obligationenrecht den Ausgleich seelischen Leidens, seelischer Unbill zum Gegenstand habe (Urteil des Zürcher Obergerichts vom 29. Juni 1965, ZR 1966, S. 224). Die zugesprochene Summe sollte dem Opfer die Überwindung des Schmerzes erleichtern (SJZ 1972, S. 247). Diese Aufgabe könne die Genugtuungssumme nur dann erfüllen, wenn sie dem Geschädigten zur freien Verfügung überlassen bleibe. Die Genugtuungssumme sollte ihm ermöglichen, Ausgaben zu tätigen, welche aus dem regulären Budget nicht erschwinglich seien. Solche Beträge seien daher auch dem Zugriff der Gläubiger entzogen (SchKG 92 Ziffer 10). Hier liege der Unterschied zu den Leistungen der Personalfürsorge-Einrichtungen, welche pfändbar seien (Praxis des Bundesgerichts 1974 Nr. 176). Wohl sehe das Zürcher Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 in § 24 vor, dass nur derjenige Anspruch auf Armenunterstützung habe, der nicht über die Mittel zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen verfüge, aber gleich wie gemäss § 47 freiwillige Gaben von bescheidenem Umfang den Unterstützungsbedürftigen bei Zumesung der Unterstützung grundsätzlich nicht in Anrechnung gebracht werden, wenn nicht deren Zweck und Sinn ausgehöhlt werden sollte. So habe denn auch das Obergericht Lüneburg (Aktenzeichen IV OVG A 14/75) für das Deutsche Recht erkannt, Schmerzensgeld im Betrag von DM 15 000.– dürfe nicht als Vermögen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes angerechnet werden. Analoge Grundsätze müssten auch für das Schweizer Recht gelten. Müsste es bei der Verfügung der Fürsorgebehörde X. bleiben, so würden fortan die Haftpflichtversicherungsgesellschaften bei Empfängern von Armenunterstützung Genugtuungszahlungen nicht mehr ausrichten mit der Begründung, die Genugtuung könnte in einem solchen Falle ihren Zweck ohnehin nicht erfüllen. Im weitem lässt sie ausführen, dass sie überdies noch Schadenersatz für den Verlust des Versorgers erhalte. Dagegen, dass diese Leistungen *voll* bei der Bemessung der Armenunterstützung berücksichtigt würden, bestünde keine Einwendung. Im Gegensatz zur Genugtuung sei nämlich der Ersatz des Versorgerschadens als Beitrag für den Lebensunterhalt bestimmt.

Gegen diese Ausführungen an und für sich hat die Fürsorgebehörde nichts einzuwenden. Sie macht lediglich geltend, dass Frau L. sich mit ihrem Vorschlage einverstanden erklärt habe. Sie habe sich auch anlässlich des Besuches von anfangs Dezember 1975 eines Bezirksrates zusammen mit der Aktuarin der Fürsorgebehörde X. dahin geäußert, dass sie keine Beschwerde gegen die Fürsorgebehörde X. eingereicht habe.

Demgegenüber ist indes festzustellen, dass Frau L. in der Zwischenzeit Kenntnis erhalten hat von der durch ihren Anwalt eingereichten Beschwerde. Sie führt auch am 16. Dezember 1975 schriftlich aus, dass es ihr natürlich recht wäre, wenn ihr mehr zur freien

Verfügung überlassen würde. Dies lässt den Schluss zu, dass Frau L. mit den Ausführungen ihres Anwaltes einverstanden ist.

Im übrigen kann sich der Bezirksrat mit den obigen Ausführungen des Vertreters der Rekurrentin einverstanden erklären. Gemäss Art. 47 OR kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände bei Tötung eines Menschen den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Die als Genugtuung zugesprochenen Geldsummen sind nach der Praxis nicht so gross, dass davon eine Besserung der ökonomischen Verhältnisse zu erwarten ist (vgl. § 40 des Gesetzes über die Armenfürsorge). Sie bilden lediglich ein Äquivalent zum seelischen Schmerz. Solche Entschädigungen sind auch nach Art. 92 Ziffer 10 des SchKG als unpfändbar erklärt worden. Schon aus menschlichen Gründen soll eine Genugtuungsleistung dem Betroffenen ohne Folgen für ihn – auch wenn er von der Öffentlichkeit unterstützt wird – zugute kommen, denn die Genugtuungsleistung soll nur die von ihm erfahrene seelische Unbill mildern. Wenn der Unterstützte verpflichtet wäre, eine Genugtuungsleistung oder einen Teil davon dem Gemeinwesen, das ihn unterstützt hat, abzutreten, so widerspräche dies dem Zweck der Genugtuungsleistung.

Diese Erwägungen führen zur Gutheissung des Rekurses und damit zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses der Fürsorgebehörde X. vom 1. Dezember 1975. Die Verfahrenskosten werden daher auf die Staatskasse genommen. Ferner beantragt der Vertreter der Rekurrentin, der Fürsorgebehörde X. eine Parteientschädigung für ihn aufzuerlegen. Es ist daher im folgenden zu untersuchen, ob diesem Begehren stattgegeben werden kann.

Gemäss § 17 Abs. 1 VRG (Verwaltungsrechtspflegegesetz) werden im Verwaltungsverfahren grundsätzlich keine Parteientschädigungen zugesprochen. Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz ist in § 17 Abs. 2 VRG festgesetzt, wonach im Rekursverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe des Gegners verpflichtet werden kann, wenn ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren. Es handelt sich also nicht um eine zwingende Vorschrift, sondern um eine blosse "Kann-Vorschrift".

Selbst wenn die Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt sind, liegt es immer noch im Ermessen der Rekursinstanz, ob eine Entschädigung zugesprochen werden soll. Der Bezirksrat hat in dieser Frage seit jeher grösste Zurückhaltung geübt, und er erachtet die Zusprechung einer Entschädigung nur dann als gerechtfertigt, wenn an offenkundig willkürlichen Anordnungen festgehalten wird oder wenn umgekehrt in offenkundig trölerischer Weise völlig aussichtslose Rechtsbegehren gestellt werden und wenn dadurch erhebliche Umtriebe verursacht werden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Fürsorgebehörde X. durfte aufgrund des Verhaltens der Rekurrentin in guten Treuen am Beschluss festhalten. Zumindest kann man der Rekursgegnerin nicht

vorwerfen, sie habe das Verfahren leichtfertig veranlasst (RB 1991 Nr. 2). Auch dürften die Umtriebe nicht so erheblich sein, dass es als unverhältnismässig oder stossend empfunden werden müsste, eine Entschädigung abzusprechen. Eine Parteientschädigung kann daher im vorliegenden Fall nicht zugesprochen werden.

Beschluss des Bezirksrates Winterthur
vom 9. April 1976
Mitgeteilt durch Dr. iur. Paul Zah,
Bezirksratsschreiber

Freie Wahl des psychologischen Beraters von Untersuchungshäftlingen kann verweigert werden

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die zürcherische Bezirksgefängnisverordnung erlaubt Untersuchungsgefangenen, von der zweiten Haftwoche an wöchentlich einen gewöhnlich eine Viertelstunde dauernden Besuch zu empfangen. In der Regel werden nur Angehörige, Arbeitgeber und der Vormund – unter Aufsicht – zugelassen. Besprechungen mit dem Verteidiger werden auf die Zahl der Besucher nicht angerechnet. Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat angesichts dieser keineswegs starren Regelung erklärt, wenn die Beziehungen eines Untersuchungsgefangenen zu seinen Angehörigen gestört seien oder wenn er keine Angehörigen besitzt, so könne ihm nicht verwehrt werden, den Besuch einer anderen Person – z.B. eines Freundes, einer Freundin oder eines Landsmannes – zu erhalten, die ihm in ähnlicher Weise wie ein Angehöriger nahesteht. Das gilt natürlich nur, sofern der Haftzweck einen solchen Besuch nicht ausschliesst. Das Bundesgericht wies dagegen eine Beschwerde ab, mit welcher verlangt worden war, dass einem Untersuchungshäftling, den niemand besuchte, gestattet werde, unbeaufsichtigte Besuche einer ihm noch nicht bekannten (anscheinend vom Verteidiger vorgeschlagenen), diplomierten Psychologin zu empfangen, weil er das Bedürfnis habe, sich über den Grund seines Versagens auszusprechen.

Die Staatsanwaltschaft hatte darauf hingewiesen, die psychische Betreuung dieses Gefangenen sei durch einen Psychiater, einen Seelsorger und durch den Sozialdienst der Justizdirektion gewährleistet. Ausserdem habe die Bezirksanwaltschaft eine psychiatrische Begutachtung in Aussicht genommen. Es bestehe Gefahr, dass diese durch die gewünschte psychologische Beratung verfälscht werde.

Eine solche Beratung mit dem Zweck, dem Gefangenen Klarheit darüber zu verschaffen, warum er straffällig geworden ist, bildet laut Bundesgericht eine Vorkehr, die an sich in den Strafvollzug gehört. Es ist aber nach Ansicht der letzten Instanz angezeigt, im Rahmen des Möglichen schon einem Untersuchungsgefangenen zu einer solchen Beratung zu

verhelfen, wenn er dies selber wünscht. Dafür stehen jedoch die von der Staatsanwaltschaft genannten Dienststellen zur Verfügung. Wenn einem Untersuchungsgefangenen nicht gestattet wird, sich durch einen Psychologen seiner Wahl beraten zu lassen, so verletzt dies die Garantie seiner persönlichen Freiheit nicht – erst recht nicht bei Gefahr einer Beeinflussung der bevorstehenden psychiatrischen Expertise.

(Urteil vom 15.6.76)

Dr. R.B.

Erwachsenenadoption kein Ausweg Umgehung der Altersunterschieds-Klausel der Unmündigen-Adoption ausgeschlossen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Zivilgesetzbuch schreibt in Artikel 265 Absatz 1 vor, dass ein Kind, um adoptiert werden zu können, wenigstens 16 Jahre jünger sein muss als die Adoptiveltern. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat nun entschieden, dass auch bei der Adoption Erwachsener der Adoptierende 16 Jahre älter als der zu Adoptierende zu sein hat.

Artikel 266 Absatz 3 ZGB sieht nämlich vor, dass die Bestimmungen über die Adoption Unmündiger auf die Erwachsenenadoption "entsprechende" Anwendung finden, soweit nicht eine Sondervorschrift über die Erwachsenenadoption Platz greift. In einem Zürcher Prozess um die Zulässigkeit der Annahme eines Erwachsenen an Kindesstatt – der nur 15 1/2 Jahre jünger war als der Adoptierende – war der Gedanke aufgetaucht, das Gesetz gewähre dem Richter, indem es eine "entsprechende" Anwendung der in Frage stehenden Bestimmung vorsehe, einen besonderen Spielraum. Derselbe hätte dem Richter nach dieser Meinung des Adoptierenden gestattet, sich nicht strikte an den bei der Adoption Unmündiger vorgesehenen Altersunterschied zu halten, wenn es sich um die Annahme eines Erwachsenen an Kindesstatt handle; denn in diesem Falle sei die Bedeutung des elternartigen Verhältnisses nicht so gross.

Das Bundesgericht teilte diese Meinung jedoch nicht. Die Erwachsenenadoption ist vom Gesetzgeber als Ausnahme in Betracht gezogen worden. Sie soll nur gestattet sein, wenn der Adoption Unmündiger vergleichbare Verhältnisse vorliegen. Selbst wenn das in jeder anderen Hinsicht zutrifft, so zeigte doch gerade dieser Fall, dass mit einer Lockerung der an den Altersunterschied gestellten Anforderungen eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Erleichterung der Adoption bewirkt würde. Eine Adoption, die vor der Volljährigkeit des zu Adoptierenden am ungenügenden Altersunterschied hätte scheitern müssen, hätte nach Eintritt der Mündigkeit nämlich nach der vom Bundesgericht abgelehnten Rechtsauffassung vollzogen werden können. Es kann aber, wie die letzte Instanz fand, nicht der Zweck der ausnahmsweisen Erwachsenenadoption sein, zu verwirklichen, was mit der im Vordergrund stehenden Adoption Unmündiger nicht durchgeführt werden kann.

(Urteil vom 17.5.76.)

Dr. R.B.